



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Geschäftsreglement des Koordinationsorgans für Geoinformation des Bundes

vom 29. Oktober 2008

Geschäftsreglement des Koordinationsorgans für Geoinformation des Bundes vom 29.10.2008

Das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes gestützt auf Art. 48 GeoIV¹, erlässt folgendes Geschäftsreglement:

Art. 1 Auftrag, Zuständigkeit

¹ Zum Vollzug der Aufgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 GeoIV² führt das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes folgende Aktivitäten durch:

- a. Förderung der Nutzung von Geoinformationen und deren Technologien innerhalb der Bundesverwaltung;
- b. Steuerung der Aktivitäten und Aufgaben der Geschäftsstelle auf strategischer Ebene;
- c. Genehmigung von Standards im Bereich Geoinformation;
- d. Mitwirkung beim Aufbau und der Pflege der nationalen Geodateninfrastruktur, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit.

² Das Koordinationsorgan erlässt unter Berücksichtigung von Art. 35 GeoIG³ den Umsetzungsplan zum Geoinformationsgesetz innerhalb der Bundesverwaltung und prüft regelmässig dessen Umsetzungsstand.

³ Das Koordinationsorgan legt einen Zeitplan einschliesslich Prioritätensetzung für die Einführung der Geodatenmodelle fest und teilt diesen den Kantonen mit⁴.

Art. 2 Information

Das Koordinationsorgan informiert die betroffenen Stellen über seine Beschlüsse.

Art. 3 Organe

Die Zusammensetzung des Koordinationsorgans für Geoinformation des Bundes ist in Art. 48 GeoIV⁵ festgelegt.

¹ Art. 48 GeoIV Koordinationsorgan

¹ Für die Koordination im Bereich der Geoinformation des Bundes wird ein Koordinationsorgan nach Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 eingesetzt.

² Das Koordinationsorgan hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Tätigkeiten der Bundesverwaltung;
- b. Entwicklung von Strategien des Bundes;
- c. Mitwirkung bei der Entwicklung von technischen Normen;
- d. Betrieb eines Kompetenzzentrums;
- e. Beratung von kantonalen Stellen.

³ Es ist gegenüber den Stellen des Bundes weisungsberechtigt.

⁴ Das Koordinationsorgan setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Departements und der Bundeskanzlei sowie aus dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und des Bundesamtes für Landestopografie. Jede Behörde bezeichnet ihre Vertretung selber.

⁵ Es ist administrativ dem Bundesamt für Landestopografie zugeordnet und verfügt über eine eigene Geschäftsstelle.

² SR 510.620

³ Art. 35 GeoIG Mitwirkung der Kantone und Anhörung der Organisationen
Bei der Vorbereitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, welche die Zuständigkeit und die Interessen der Kantone, der Gemeinden und der Partnerorganisationen betreffen, stellt der Bund die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Partnerorganisationen auf geeignete Weise sicher.

⁴ Gemäss BRB vom 21.05.2008

⁵ SR 510.620

Art. 4 Vorsitz und Sekretariat

¹ Das Präsidium des Koordinationsorgans wird durch den/die Direktor/in des Bundesamts für Landestopografie wahrgenommen.

² Das Sekretariat des Koordinationsorgans wird durch die Geschäftsstelle sichergestellt.

Art. 5 Mitgliedschaft und Verpflichtung

¹ Jedes Mitglied des Koordinationsorgans kann eine Stellvertretung bestimmen, die über die laufenden Geschäfte orientiert sein muss.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist Mitglied des Koordinationsorgans und hat Stimmrecht.

³ Das Koordinationsorgan kann Vertretungen weiterer Stellen, insbesondere aus der dezentralen Bundesverwaltung und aus Betrieben des Bundes, als Mitglied mit oder ohne Stimmrecht in das Koordinationsorgan aufnehmen.

⁴ Die Mitgliederliste steht im Anhang dieses Geschäftsreglements. Sie enthält die Information über das Stimmrecht jedes Mitglieds des Koordinationsorgans.

⁵ Die stimmberechtigten Mitglieder des Koordinationsorgans beziehungsweise deren Stellvertretungen:

- a. wirken bei den Aufgaben des Koordinationsorgans nach Art. 48 GeoIV⁶ mit;
- b. vertreten die Departemente, die Bundeskanzlei, den Bereich der ETH, das Bundesamt für Landestopografie bzw. allfällige weitere Stellen im Sinn von Absatz 3 und nehmen unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Bundes deren Interessen wahr;
- c. sind für die Meinungsbildung und deren Konsolidierung innerhalb ihrer Departemente beziehungsweise der Bundeskanzlei verantwortlich;
- d. nehmen für ihre Departemente beziehungsweise die Bundeskanzlei das Antragsrecht wahr und können Traktanden zur Beratung vorschlagen;
- e. stellen in den Departementen beziehungsweise der Bundeskanzlei die Kommunikation der Entscheide des Koordinationsorgans sicher und prüfen deren Umsetzung.

⁶ Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Koordinationsorgans beziehungsweise deren Stellvertretungen stellen in ihrer Organisation die Kommunikation der Entscheide des Koordinationsorgans sicher. Sie informieren das Koordinationsorgan regelmässig über für den Geoinformationsbereich wichtige strategische Fragen und Sachprobleme aus ihrer Organisation.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Das Koordinationsorgan beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Das Koordinationsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³ Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Geschäfte mit Weisungscharakter benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7 Leistungsauftrag und -vereinbarung mit dem Bundesamt für Landestopografie

¹ Das Koordinationsorgan vereinbart für jede Legislaturperiode auf Vorschlag des Bundesamts für Landestopografie die Aufgaben nach Art. 48 GeoIV⁷ mit dessen Direktorin bzw. Direktor. Diese Aufgaben sind Teil des Leistungsauftrags des Bundesamts.

⁶ SR 510.620

² Das Koordinationsorgan wird in den jährlichen Leistungsvereinbarungsprozess zwischen dem Bundesamt für Landestopografie und dem VBS, was Koordinationsaufgaben nach Art. 48 GeoIV⁸ betrifft, einbezogen. Es legt im dritten Quartal jedes Jahres, gestützt auf Vorschläge des Bundesamts für Landestopografie, innerhalb der im Leistungsauftrag vereinbarten Aufgaben, die Projekte und Prioritäten fest. Es achtet dabei auf eine sinnvolle Kontinuität und berücksichtigt die langfristige Natur verschiedener Aufgaben und Projekte angemessen.

Art. 8 Weisungsbefugnis

¹ Das Koordinationsorgan ist nach Art. 48 Abs. 3 GeoIV⁹ gegenüber den Stellen des Bundes weisungsberechtigt.

² Die Geschäftsstelle verfügt über keine Weisungsberechtigung.

³ Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten gegenüber Entscheidungen des Koordinationsorgans ist die Konferenz der Generalsekretäre.

Art. 9 Sitzungen

¹ Das Koordinationsorgan tagt nach Bedarf, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

² Das Koordinationsorgan legt jeweils im vierten Quartal die Sitzungsdaten für das folgende Kalenderjahr fest und teilt die Sitzungstermine mit.

³ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens fünf Arbeitstage vorher durch die Geschäftsstelle im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden. Sie enthält eine Traktandenliste. Geschäfte, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen als solche auf der Traktandenliste bezeichnet werden.

⁴ Auf Antrag eines Mitgliedes kann für ein bestimmtes Traktandum eine Fachexpertin oder ein Fachexperte ad hoc beigezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann den Beizug ablehnen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Die Fachexpertinnen und Fachexperten besitzen kein Stimmrecht.

⁵ Die Geschäftsstelle orientiert in jeder Sitzung des Koordinationsorgans kurz über den Stand der laufenden Projekte/Geschäfte.

⁶ Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

Art. 10 Vorarbeiten

¹ Die Sitzungen des Koordinationsorgans werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet.

² Alle Mitglieder des Koordinationsorgans können Anträge für Traktanden stellen. Anträge mit Beschlusscharakter müssen mindestens zehn Arbeitstage vor Sitzungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Art. 11 Arbeitsgruppen des Koordinationsorgans

¹ Das Koordinationsorgan kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung befristeter oder unbefristeter Aufgaben einsetzen. Die Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsorgan unterstellt und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

² Das Koordinationsorgan bezeichnet die Aufgabe der Arbeitsgruppe, die Leitung, die Mitglieder und das Sekretariat oder es delegiert dies an die Arbeitsgruppe.

³ In jeder Arbeitsgruppe wirkt in der Regel mindestens ein Mitglied des Koordinationsorgans mit.

⁷ SR 510.620

⁸ SR 510.620

⁹ SR 510.620

Art. 12 Vertretungen in Drittgremien

¹ Das Koordinationsorgan kann Mitglieder oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle in andere Gremien delegieren. In diese Funktion nehmen die Koordinationsorgan-Vertretungen die Interessen des Koordinationsorgans wahr.

² Sie informieren regelmässig über die Geschäfte und Entscheidungen dieser Gremien und unterbreiten wichtige strategische Fragen und Sachprobleme dem Koordinationsorgan zur Diskussion und zur Beschlussfassung.

Art. 13 Leitung der Geschäftsstelle

¹ Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle ist ein Mitglied des Kaders des Bundesamts für Landestopografie.

² Das Koordinationsorgan wird zur Stellenbeschreibung angehört.

³ Es kann bei der Besetzung der Stelle in angemessener Form mitwirken.

Art. 14 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle besitzt eine Fach-Dienstleistungsfunktion im Geoinformationsbereich, insbesondere gegenüber den Bundesstellen. Sie bietet auf der Basis des Geoinformationsrechts insbesondere Beratung und Unterstützung in sachübergreifenden und sachübergeordneten Angelegenheiten an.

² Sie koordiniert die Realisierung des Umsetzungsplans zur Geoinformationsgesetzgebung und evaluiert periodisch den Stand der Zielerreichung. Sie stellt damit die Umsetzung der Strategie des Bundes im Bereich Geoinformation sicher.

³ Sie stellt in Zusammenarbeit mit den nach Art. 8 GeoIG¹⁰ zuständigen Bundesstellen den Betrieb und die Weiterentwicklung der Bundes Geodaten-Infrastruktur und deren Geodienste sicher.

⁴ Sie wirkt bei der Entwicklung aktueller Methoden und Technologien im Fachbereich mit und verfolgt diese, evaluiert und fördert die Anwendung von Normen und Standards und koordiniert deren Einsatz beim Bund.

⁵ Sie stellt das Sekretariat des Koordinationsorgans sicher und informiert dieses regelmässig über Aktivitäten und Stand der Projekte.

⁶ Sie fördert und unterstützt soweit möglich, im Sinne des Aufbaus einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur, die Kontakte und den Informationsaustausch zwischen allen Akteuren im Bereich der Geoinformation, insbesondere zwischen Behörden und zwischen Datenproduzenten und -nutzern.

⁷ Das detaillierte Dienstleistungsangebot der Geschäftsstelle ist in einem durch das Koordinationsorgan verabschiedeten Dienstleistungskatalog festgehalten und wird jeweils im Rahmen der vereinbarten Aufgaben gemäss Art. 7 definiert.

Art. 15 Zusammenarbeit mit Bundesstellen und Partnerorganisationen

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt alle Verwaltungsstellen des Bundes unparteiisch und gleichberechtigt. Sie stellt zugunsten der interessierten Stellen und mit relevanten Aufgaben betrauten Personen im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten und Ressourcen eine angemessene Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Mitwirkung in Gremien oder Projekten sicher.

² Die Geschäftsstelle richtet ihre Dienstleistungen und Beratungsangebote entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen aller Partner aus, wobei die Anforderungen der Bundesverwaltung eine höhere Priorität haben.

¹⁰ SR 510.62

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Umsetzung der strategischen Vorgaben des Koordinationsorgans arbeitet die Geschäftsstelle mit weiteren Organen oder Stellen, welche koordinative, strategische und übergreifende Aufgaben wahrnehmen, zusammen.

⁴ Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle koordiniert und priorisiert die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Arbeits-, Fach-, Koordinations- und Steuergruppen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung und der Schweiz, welche im Bereich der Geoinformation von Bedeutung sind. Die Vertretungen setzen sich in diesen Gremien für die Belange der Einhaltung und Umsetzung der Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation und der strategischen Zielsetzungen des Koordinationsorgans ein.

Art. 16 Finanzierung und Reporting

¹ Die administrativen und die allgemeinen fachunabhängigen und sachübergreifenden koordinativen Dienstleistungen der Geschäftsstelle werden den Verwaltungseinheiten nicht verrechnet.

² Die fach-, sach- oder projektspezifischen Dienstleistungen werden mit einem angemessenen Anteil an Betrieb und Weiterentwicklung der Bundes Geodaten-Infrastruktur via SLA¹¹ in Rechnung gestellt. Dafür allfällig nötige gemeinsame Verrechnungsmodelle oder Verteilungsschlüssel werden durch das Koordinationsorgan genehmigt.

³ Die Geschäftsstelle führt eine Zusammenstellung der erbrachten Leistungen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente zur Organisation der Bundeskoordination im Bereich der Geoinformation und Geoinformationssysteme.

Wabern, 29. Oktober 2008
Der Vorsitzende der GKG:



Jean-Philippe Amstein

Wabern, 29. Oktober 2008
Zustimmung zu Artikel 13 bis 16 erteilt:
Bundesamt für Landestopografie
Der Direktor:



Jean-Philippe Amstein

¹¹ SLA : Service Level Agreement gemäss neuem Rechnungsmodell Bund (NRM)